

Kopie an Mkt. Erteilungen	WW:	Kopie an Mkt. Erteilungen
EINGEGANGEN		
10. JULI 2026		
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt		
Kopie an Mkt. Erteilungen	zda	Kopie an Mkt. Erteilungen



antragsgemäße
Kopie fertigen und
einreichen

Verwaltungsgericht Magdeburg

4 A 1/25 MD

Im Namen des Volkes

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

1. des jemenitischen Staatsangehörigen [REDACTED]
2. der jemenitischen Staatsangehörigen [REDACTED]
3. des jemenitischen Staatsangehörigen [REDACTED]
vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.
4. des jemenitischen Staatsangehörigen [REDACTED] vertreten
durch die Kläger zu 1. und 2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
zu 1. - 4.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 8. Juli 2026 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Konvalinka für Recht
erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger zu 1. seine Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 9. Dezember 2024 sowie vom 27. März 2026 verpflichtet, festzustellen, dass für die Kläger jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Jemen vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 1. zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Das Gericht folgt der Darstellung des Sachverhalts in den angefochtenen Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2024 sowie vom 27. März 2026 und sieht unter Verweis auf die dortigen Ausführungen gemäß § 77 Abs. 3 AsylG - bis auf die nachfolgenden Ergänzungen - von einer weiteren Darstellung des Tatbestands ab.

Gegen die ihre Asylanträge ablehnenden Bescheide haben die Kläger zu 1. bis 3. am 18. Dezember 2024 Klage erhoben. Der Kläger zu 4. hat am 10. April 2026 Klage erhoben. Zur Begründung haben Sie auf eine Bedrohung des Klägers zu 1. durch die Huthi-Miliz verwiesen sowie insgesamt auf die humanitäre Lage in Jemen. Der Kläger zu 1. hat ursprünglich beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Dezember 2024 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft oder hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1. seine Anträge in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise des subsidiären Schutzstatus zurückgenommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG bezüglich des Jemen festzustellen und die entgegen-

stehenden Bescheide der Beklagten vom 9. Dezember 2024 sowie 27. März 2026 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Die Beklagte wurde ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen. In der Ladung wurde sie darauf hingewiesen, dass auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

Das Verfahren ist einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen wurde (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seine Klage auf die Feststellung von Abschiebungsverboten beschränkt und seine Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung zur Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft und auf die Gewährung subsidiären Schutzes gerichtet war.

Die im Übrigen aufrechterhaltene Klage hat Erfolg. Die angefochtenen Bescheide vom 9. Dezember 2024 sowie 27. März 2026 sind zu dem für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich des Jemen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist nach der Rechtsprechung des EGMR insbesondere dann mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr („real risk“) der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. hierzu EGMR, Urteil vom 23. März 2016 - F.G. gegen Schweden, Nr. 43611/11, Rn. 110 m. w. N. und vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u. a., Rn. 212). Insoweit sind die Verhältnisse im Abschiebungszielstaat landesweit in den Blick zu nehmen, wobei zunächst zu prüfen ist, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, Urteil

vom 31. Januar 2013 – 10 C 25.12 –, juris Rn. 26). Die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kann sich in erster Linie aus individuellen Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann aber ausnahmsweise auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, wobei dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (vgl. EGMR, Urteile vom 29. Januar 2013, S.H.H. gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 60367/10, Rn. 75, und vom 28. Juni 2011, a. a. O., Rn. 218, 241, 278: „in very exceptional cases“ bzw. „in the most extreme cases“; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a. a. O., Rn. 22 ff.). Die Annahme ist an hohe Voraussetzungen („high threshold“) geknüpft (siehe EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016, Paposhvili gegen Belgien – 41738/10 – Rn. 183 auch zu Einzelfällen bei gesundheitlichen Einschränkungen). Dabei ist – neben der stets zu prüfenden Versorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum – die medizinische Versorgungslage nur bei akut behandlungsbedürftigen Vorerkrankungen oder in Fällen von Bedeutung, in denen aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse mit einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit eine lebensbedrohliche Erkrankung zu erwarten ist, für die dann faktisch kein Zugang zu medizinischer (Grund-)Versorgung bestünde (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a. a. O., Rn. 29). Ein fehlender Zugang zur medizinischen Versorgung, die akut nicht benötigt wird, kann das Vorliegen einer extremen Ausnahmesituation bzw. einer Extremgefahr nicht begründen (so ausdrücklich BVerwG, Beschluss vom 25. Oktober 2012 – 10 B 20.12 –, juris Rn. 14).

Nach Maßgabe dieser – strengen – Anforderungen besteht für die Kläger ein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Bedingungen in Jemen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Jemen in der Lage sein werden, ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Abschiebung der Kläger aller Voraussicht nach in der Hauptstadt Aden enden würde (vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 11. September 2025 – 3 A 265/22.A –, juris Rn. 144). Die derzeitige Lage im Jemen stellt sich mit Blick auf die Verhältnisse in Aden auf Grundlage der ausgewerteten Erkenntnismittel wie folgt dar:

Die Mehrheit der Jemeniten lebt in Armut. Die Armutsrate ist seit 2014, als sie bei 49 % lag drastisch gestiegen. Die Weltbank schätzt, dass an die 74 % in Armut leben. Einer Umfrage des Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) vom Dezember 2023 zufolge lebten mehr als 82,7 % der Befragten in Armut. Die Armutsrate war in ländlichen Regionen mit 89,4% höher als in Städten mit 68,9 % (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Jemen, Gesamtaktualisierung vom 14. Mai 2025, S. 36). Der Jemen ist Schauplatz einer der weltweit größten humanitären Krisen. Nach Angaben von UN-Organisationen benötigen mindestens 80 % der Bevölkerung humanitäre Hilfe (BS 19.3.2024). Seit September 2023 gibt die Ernährungssicherheit im Jemen zunehmend Anlass zur Sorge (ACAPS 28.3.2024). Das Aussetzen der Nahrungsmittelhilfe des World Food Programmes (WFP) aufgrund von Finanzierungsengpässen Ende

2023 in den von den Huthi kontrollierten Gebieten (WFP 5.12.2023; vgl. ACAPS 28.3.2024, WB 2.2024), hat dort für eine Verschlechterung der ohnehin schon prekären Ernährungssicherheit gesorgt (ACAPS 28.3.2024). Rund 17,1 Millionen Jemeniten (rund 49 % der Bevölkerung, 55 % der jemenitischen Kinder) sind von Ernährungsunsicherheit betroffen (OCHA 15.1.2025). Fast die Hälfte der Haushalte hat Schwierigkeiten, ihren Grundnahrungsbedarf zu decken. Bis Ende 2024 waren schätzungsweise über 220.000 schwangere und stillende Frauen und 600.000 Kinder unterernährt, darunter 120.000 Kinder mit schwerer akuter Unterernährung – ein Anstieg von 34 % gegenüber 2023 (BFA, a. a. O., S. 36). Eine aktuelle IPC-Analyse ergibt für den Bereich der international anerkannten Regierung, dass etwa 5 Millionen Menschen von erheblicher akuter Ernährungsunsicherheit betroffen waren und in die Krisenstufe (IPC-Phase 3, rund 3,6 Millionen Einwohner) und Notstandsstufe (IPC-Phase 4, rund 1,4 Millionen Einwohner) fielen (BAMF Briefing Notes vom 8. Juni 2026; IPC, YEMEN (Government-Controlled Areas): IPC Acute Food Insecurity Snapshot vom 21. Mai 2026, abrufbar unter: https://www.ipcinfo.org/fileadmin/user_upload/ipcinfo/docs/IPC_Yemen_GoY_Acute_Food_Insecurity_Mar_Dec2026_Snapshot.pdf, zuletzt abgerufen am: 9. Juli 2026). Aufgrund der bevorstehenden Zwischenperiode von Juni bis September sei mit einer weiteren Verknappung und damit Feuerung von Agrarprodukten zu rechnen, was die Lage aller Voraussicht nach nochmals verschärfen werde. Die anhaltende Unterfinanzierung humanitärer Hilfen, der bewaffnete Konflikt sowie steigende Kosten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen seien weitere Faktoren für die mangelhafte Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (BAMF Briefing Notes vom 8. Juni 2026; IPC, a. a. O.). Nach Angaben des World Food Programme blieb eine ausreichende Ernährung für fast 60 % der Bevölkerung unerreichbar (WFP Yemen, country brief, June 2026, abrufbar unter: <https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000174476/download/>, zuletzt abgerufen am: 9. Juli 2026).

Hinzu kommen noch erhebliche Defizite in Zusammenhang mit der Versorgung von Trinkwasser im gesamten Jemen (vgl. dazu: Sächs. OVG, a. a. O., Rn. 188 m. w. N.). Der Jemen gehört zu den wasserärmsten Ländern der Welt. Die Wasserverfügbarkeit nimmt stetig ab. Es herrscht ein grundsätzlicher Wassermangel, der bereits vor Ausbruch des bewaffneten Konflikts zu Streit um Wasserressourcen geführt hatte. Durch den bewaffneten Konflikt ist die Wasserversorgung weiter beeinträchtigt worden. Berichten zufolge lag die Funktionalität der jemenitischen Wasserinfrastruktur im Jahr 2021 bei lediglich 5 %. Zudem sind die Kosten für Wasser und Hygieneartikel um durchschnittlich 11 % in Gebieten unter Kontrolle der Huthi und sogar 19 % in Gebieten unter Regierungskontrolle angestiegen. Vielerorts ist Frischwasser nur per LKW-Lieferungen verfügbar. Gleichzeitig mussten viele Hilfsorganisationen aufgrund fehlender Finanzierung Wasserlieferungen per LKW einstellen. Rund 17 Mio. Jemeniten haben keinen Zugang zu ausreichend sauberem Wasser, um ihren Tagesbedarf zu decken. Rund 12 Mio. Menschen haben keinen Zugang zu adäquaten Toiletten. Der Mangel an sauberem Trinkwasser sowie unhygienische Sanitäranlagen wirkten sich negativ auf die Gesundheit der Menschen aus und begünstigten den regelmäßigen und großflächigen Ausbruch von

Krankheiten wie Cholera, Ta'izz und Ma'rib sind die vom Problem des Wassermangels am stärksten betroffenen Gouvernements.

Das Gesundheitssystem ist in großen Teilen zusammengebrochen; nahezu die Hälfte aller Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung sind nicht oder nur teilweise funktionsfähig (vgl. dazu: Sächs. OVG, a. a. O., Rn. 189 f. m. w. N.). In fast einem Fünftel der 333 Bezirke des Landes gibt es keine Ärzte. Weniger als die Hälfte der Krankenhäuser sind noch funktionsfähig. Berichten zufolge sind zwischen 40 % und 46 % aller Gesundheitseinrichtungen nur teilweise funktionsfähig oder vollständig außer Betrieb. Eine WHO-Untersuchung ergab, dass nur etwa 38 % der untersuchten Gesundheitseinrichtungen teilweise funktionsfähig waren, 5 % vollständig außer Betrieb. Schätzungsweise haben über 20 Mio. Menschen keinen ausreichenden Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung. Im Allgemeinen herrscht ein erheblicher Mangel an medizinischem Personal. Es herrscht ein Mangel an grundlegenden Medikamenten, u. a., weil Jemen in diesem Bereich zu 100 % auf Importe angewiesen ist. Aufgrund der genannten Faktoren wird die Behandlung akuter und chronischer Krankheiten sowie von Verletzungen teils unmöglich gemacht. Eine weitere Folge der kollabierten medizinischen Versorgung ist die in großen Teilen fehlende Grundimmunisierung von Babys und Kindern, was zu zeitweise großflächigen Masern-, Polio- und Diphtherieausbrüchen führt. Im Jahr 2024 wurden bis zum 1. Dezember einerseits über 249.900 Verdachtsfälle von Cholera gemeldet, davon 861 mit Todesfolge (35 % der weltweiten Cholera-Fälle), andererseits 38.998 Verdachtsfälle von Masern gemeldet, darunter 328 Todesfälle. Fast 75 % der Fälle wurden in den nördlichen Gouvernements gemeldet. Auch Malaria und Dengue-Fieber sind nach wie vor weit verbreitet. Im Jahr 2024 sind seit Jahresbeginn rund 30 Personen an Cholera und Diarrhö erkrankt. Ohne Gegenmaßnahmen könne die Zahl der Erkrankten bis September 2024 auf rund 255.000 ansteigen. Abseits der Hauptverkehrsachsen ist die Erreichbarkeit von Gesundheitseinrichtungen oftmals nicht oder nur schlecht gegeben.

Auch die Infrastruktur im Jemen ist stark beschädigt (vgl. dazu: Sächs. OVG, a. a. O., Rn. 191 ff. m. w. N.). Der Wohnungssektor ist am stärksten betroffen und macht über 74 % der Gesamtschäden aus, gefolgt von Gesundheit und Energie. Schäden an Wasser- und Sanitärinfrastruktur, Verkehr und Bildung werden ebenfalls in Hunderten von Millionen geschätzt. Insgesamt wurden durch den Konflikt mehr als ein Drittel der Häuser, Schulen, Krankenhäuser und Wasser- sowie Sanitäreinrichtungen des Landes beschädigt oder zerstört. Sowohl Tradition als auch Gesetz beschränken Wohnungen, Land und Grundbesitz weitgehend auf Männer. Im Jahr 2025 werden schätzungsweise 7,4 Mio. Menschen im Jemen Unterstützung für Unterkünfte und Nicht-Lebensmittelartikel benötigen, was einem Anstieg von 12 % im Vergleich zu 2024 entspricht. 55 % davon sind IDP und 45 % Nicht-IDP, darunter Rückkehrer und Aufnahmegemeinschaften (host communities). Dieser Anstieg wird hauptsächlich auf die Schwere des Wohnraumbereits zurückgeführt, der dramatisch angestiegen ist. Die Anzahl der Menschen in schweren Bedingungen der Stufe 5 hat sich verzehnfacht, von 35.459 im Jahr 2024 auf 729.228 im Jahr 2025, während die Zahl der Menschen in schweren Bedingungen der Stufe 4 um 26 % gestiegen ist, von 3.576.992 auf 4.490.041. Laut den Bevölkerungsda-

ten von 2025 gibt es 4,8 Mio. IDP, von denen 33 % in informellen/ungeplanten Siedlungen und Gemeinschaftszentren leben. Die verbleibenden 67 % der IDP leben in Gastarrangements, wobei die Mehrheit in Mietunterkünften lebt und weiterhin einem hohen Risiko der Zwangsräumung ausgesetzt ist, da sie oft die Miete nicht bezahlen können, und oft als letzten Ausweg auf Binnenvertriebenenstandorte zurückgreifen. Die Gouvernements Ma'rib, Haddscha, Al-Hudaida, Ta'izz und Al-Dschauf haben die meisten IDP aufgenommen. Das Ausmaß und die Schwere des Bedarfs an Unterkünften sind im dichter besiedelten Westen größer als im Osten. Teile der Gouvernements Ta'izz, Sa'da und Ad-Däli, die sich in der Nähe der Frontlinien des Konflikts befinden, gehören zu den am stärksten betroffenen. IDP und ihre Aufnahmegemeinschaften sind gezwungen, aufgrund von Sachschäden, Vertreibung und Schwierigkeiten bei Eigentum und Zugang, mit denen insbesondere Frauen konfrontiert sind, unter überfüllten und unzulänglichen Bedingungen zu leben. Die anhaltende, konfliktbedingte humanitäre Krise hat die Gefährdung von Kindern durch Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, Kinderarbeit, Tötung und Verstümmelung, Rekrutierung und Einsatz von Kindern durch Konfliktparteien als Kämpfer und in verschiedenen Unterstützungsfunktionen, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt, Kinderheirat und psychosoziale Belastungen erhöht (BFA, a. a. O., S. 29). Im Jahr 2023 warnte UNICEF, dass etwa 11 Millionen Kinder im Jemen auf eine oder mehrere Formen humanitärer Hilfe angewiesen sind. Ca. 2,2 Millionen Kinder litten mit Stand 2023 an akuter Unterernährung, darunter über 540.000 Kinder, die an schwerer akuter Unterernährung litten (BFA, a. a. O.). Kindesmissbrauch, bzw. Gewalt gegen Kinder ist gesetzlich weder definiert noch verboten. Die Behörden betrachten Gewalt gegen Kinder als eine private Familienangelegenheit. Die Angriffe der Konfliktparteien auf die Wasser- und Nahrungsmittelinfrastruktur sowie der Einsatz von Wasser als Waffe haben besonders schädliche Auswirkungen auf Kinder (BFA, a. a. O., S. 30).

Gerade im Hinblick auf die Rückkehrsituation der Kläger, welche als Familie mit zwei unter dreijährigen Kleinkindern in Jemen leben müssten und in Aden nicht auf unmittelbare familiäre Unterstützung zurückgreifen könnten, ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass es dem Kläger zu 1. als potentieller Alleinverdiener nicht gelingen wird, mit zumutbarer Erwerbstätigkeit ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, um eine kindgerechte Unterkunft sowie die ausreichende Lebensmittelversorgung für die Familie zu sichern, sodass davon auszugehen ist, dass es ihnen unabhängig von ihrem Willen nicht gelingen würde, ihr Existenzminimum zu sichern und somit die Anforderungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zu bejahen sind. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die erweiterte Familie des Klägers zu 1. oder der Klägerin zu 2. in der Lage wäre, diese dauerhaft finanziell zu unterstützen. Auch eine Aufnahme der Kläger durch deren Verwandte, wofür diese zunächst in das durch die Huthi besetzte Gebiet reisen müssten, was mit weiteren Gefahren verbunden wäre, ist nicht gesichert. Deren Schwestern haben jeweils eigene Familien, deren Oberhaupt sie aufgrund der dort herrschenden patriarchalen Strukturen gerade nicht sind. Es besteht außerdem kein Kontakt bzw. leben diese nach den glaubhaften Angaben dort ebenfalls in Armut.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des streitig entschiedenen Teils des Verfahrens auf § 154 Abs. 1 VwGO, hinsichtlich der Klagerücknahme auf § 155 Abs. 2 VwGO. Insoweit bemisst das Gericht den einzelnen Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Zuerkennung subsidiären Schutzes sowie der Feststellung von Abschiebungsverboten jeweils einen Wert von einem Drittel zu. Die Klägerin zu 2. sowie die Kläger zu 3. und 4. haben mit ihren Anträgen vollumfänglich Erfolg, sodass diese Kosten der Beklagten aufzuerlegen sind. Der Kläger zu 1. hat seine Anträge in Bezug auf 2/3 zurückgenommen, sodass im Verhältnis der Anträge der Kläger insgesamt eine Kostentragung des Klägers zu 1. zu einem Teil von 1/3 und der Beklagten zu 2/3 gerechtfertigt ist. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung
berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Könvalinka